# Kreisblatt

**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

**Nr. 5 – 27. Februar 2023**

## Inhalt

**Kreis Lippe**
66 Öffentliche Bekanntmachung Eigenbetrieb Straßen
67 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungsbescheides
68 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungsbescheides
69 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungsbescheides
70 Immissionsschutz
71 Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung

**Stadt Bad Salzuflen**
72 Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen - Jahresabschluss 2019
73 Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen - Jahresabschluss 2020

**Stadt Barntrup**
74 Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Barntrup zum 31.12.2021

**Stadt Detmold**
75 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz-LZG NRW- vom 07.03.2006
76 Einladung zur Jagdgenossenschaft Detmold-Klüt

**Stadt Horn-Bad Meinberg**
77 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen Bad Meinberg und Horn der Stadt Horn-Bad Meinberg anlässlich von Stadtfesten und Märkten vom 15.02.2023

**Gemeinde Kalletal**
78 Bebauungsplan Nr. 08/11 "Echternhagen II“ Aufstellungsbeschluss (§2 Abs. 1 BauGB)

**Stadt Lage**
79 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006
80 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Lage über den Jahresabschluss 2021 und die Entlastung des Bürgermeisters
81 Allgemeinverfügung
82 Einladung Jagdgenossenschaft Lage-Müssen
83 Einladung Jagdgenossenschaft Lage-Hörste

**Alte Hansestadt Lemgo**
84 Vorhabenbezogener Bebauungsplan 27 05.01 "Freiflächen-Photovoltaikanlage Hörstmar"
85 Anordnung der Bekanntmachung
86 45. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hörstmar“
87 Anordnung der Bekanntmachung

**Stadt Lügde**
88 Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und des Lageberichtes sowie Entlastung des Bürgermeisters
89 Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und des Lageberichtes sowie Entlastung des Bürgermeisters

**Gemeinde Schlangen**
90 Hinweis gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 19. November 2020 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 BekanntmVO NRW
91 Inkrafttreten der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen
92 Hinweis gemäß der Löschung des Bodendenkmals lfd. Nr. 16 in der Denkmalliste der Gemeinde Schlangen

**Jagdgenossenschaft Meierberg**
93 Einladung zur Jahreshauptversammlung

**Jagdgenossenschaft Pivitsheide**
94 Einladung zur Jahreshauptversammlung

# Kreis Lippe

## 66 Öffentliche Bekanntmachung Eigenbetrieb Straßen

Az.: EB 660-66.18.73/K 91,2

**Öffentliche Bekanntmachung**:

**Verlängerung der Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße 91, Abschnitt 2 in Detmold, OD Diestelbruch**

Hiermit setze ich im Einvernehmen mit der Stadt Detmold und der Bezirksregierung Detmold gem. § 5 (3) Straßen- und Wegegesetz NW die Ortsdurchfahrt im Zuge der K 91,2 zum 01.04.2023 wie folgt neu fest:

Bisherige Ortsdurchfahrt:
K 91,2
von NK 4019 029 nach NK 4019 030
von Station 1,622 bis Station 2,131

Neue Ortsdurchfahrt:
K 91,2
von NK 4019 029 nach NK 4019 030
von Station 1,526 bis Station 2,131

Die Voraussetzungen des § 5 (1) Straßen- und Wegegesetz NW liegen vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Detmold für den in der Ortsdurchfahrt befindlichen Teil der Kreisstraße gemäß §§ 9, 43 und 44 Straßen- und Wege-gesetz NRW Träger der Straßenbaulast ist.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht in 32432 Minden, Königswall 8, einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Detmold, den 06.02.2023

Huneke
Betriebsleiter

Kr.Bl.Lippe 27.02.2023

## 67 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungsbescheides

Die öffentliche Zustellung eines Aufhebungsbescheides ab dem 01.11.2022 an Frau Nora Sotgiu ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen am 14.02.2023 öffentlich bekannt gemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 27.02.2023

## 68 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungsbescheides

Die öffentliche Zustellung eines Aufhebungsbescheides ab dem 01.11.2022 an Frau Nora Sotgiu ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen am 14.02.2023 öffentlich bekannt gemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 27.02.2023

## 69 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungsbescheides

Die öffentliche Zustellung eines Aufhebungsbescheides ab dem 01.07.2022 an Frau Patrycja Stepien ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen am 14.02.2023 öffentlich bekannt gemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 27.02.2023

## 70 Immissionsschutz

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Aktenzeichen:**
**766.0013/22/1.6.2 [SG-45]**
**766.0014/22/1.6.2 [HB-41]**

**Immissionsschutz**
**Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA)**

Herr Cord Bauerkämper, Bauerkamp 1 in 33189 Schlangen, sowie die Tölle Lackmann GbR,
Dr.-Wessel-Weg 10 in 32805 Horn-Bad Meinberg, beantragen gemäß §§ 4, 6, 10 des BImSchG jeweils die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage im Rahmen
eines gemeinsamen Repoweringvorhabens.

Die Windenergieanlagen sollen auf nachfolgend aufgeführten Betriebsgrundstücken errichtet
werden:

- SG-45: Schlangen, Gemarkung Schlangen, Flur 11, Flurstücke 51 und 52
- HB-41: Horn-Bad Meinberg, Germarkung Veldrom, Flur 4, Flurstücke 3 und 4

Für die SG-45 sollen die Bestandsanlagen SG-01, SG-02 und HB-04 zurückgebaut werden. Für die HB-41 sollen die Bestandsanlagen HB-05 und HB-06 zurückgebaut werden.

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 02.12.2022 bis einschließlich 02.01.2023 bei

- der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice am Haupteingang, Felix-Fechenbach-Straße 5 in 32756 Detmold,

- der Stadt Horn-Bad Meinberg, Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften - Raum 25, Marktplatz 2 in 32805 Horn-Bad Meinberg,

- der Gemeinde Schlangen, Bauamt, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen

aus und konnten auf der Internetseite des Kreises Lippe unter https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php
(-->Immissionsschutz --> Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) und über das UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de abgerufen und eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 02.02.2023) erhoben werden.

Da keine Einwendungen gegen das Vorhaben bei den oben genannten Stellen erhoben worden sind, wird hiermit gem. 12 Abs. 1 der 9. BImSchV bekannt gemacht, dass der für den 07.03.2023 terminierte Erörterungstermin entfällt.

Kreis Lippe
Der Landrat

Datum: 27.02.2023

Im Auftrag
gez. Kerkmann

Kr.Bl.Lippe 27.02.2023

## 71 Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche Zustellung der Entziehung gem. § 2a Abs. 3 StVG an Frau Luca Sophie Wochner, ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen am 23.02.2023 öffentlich bekanntgemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 27.02.2023

# Stadt Bad Salzuflen

## 72 Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen

Öffentliche Bekanntmachung des
Jahresabschlusses
zum 31.12.2019
der Stadt Bad Salzuflen

Aufgrund § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen am 15.12.2021 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2019 durch Beschluss festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Weiterhin hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen beschlossen, dass der Jahresüberschuss in der Ergebnisrechnung 2019 in Höhe von 3.851.366,83 € der Ausgleichsrücklage zugeführt wird.

Die wesentlichen Ergebnisse der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz zum 31.12.2019 sind aus der nachstehenden Anlage ersichtlich.

**(Öffentliche Bekanntmachung:)**
**Der Jahresabschluss 2019 wird hiermit öffentlich bekannt¬ gemacht.**

**(Erfüllung der Anzeigepflicht:)**
**Der Jahresabschluss 2019 ist gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 10. November 2022 angezeigt worden.**

**(Verfügbarmachung zur Einsichtnahme:)**
**Der Jahresabschluss 2019 ist zur Einsichtnahme gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Fachdienst 20 Kämmerei der Stadt Bad Salzuflen, Rathaus, Benzstraße 10, 32108 Bad Salzuflen während der Öffnungs-zeiten verfügbar.**

**Bad Salzuflen, den 06. Februar 2023**

**i.V. Melanie Koring**
**1. Beigeordnete und Kämmerin**

**Anlage**

**Anlage zur Bekanntmachung Jahresabschluss 2019**

**Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 weist folgendes Abschlussergebnis auf:**

| **Ergebnisrechnung 2019** | |
|---|---|
| Gesamtbetrag der Erträge | 165.051.050,42 € |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen | 161.199.683,59 € |
| Der Jahresüberschuss in Höhe von 3.851.366,83 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt. | |

| **Finanzrechnung 2019** | |
|---|---|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 149.413.365,96 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 135.978.677,06 € |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 9.441.545,24 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 20.710.881,98 € |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 69.775.714,64 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 63.551.790,08 € |

**Bilanzstruktur zum 31.12.2019**

| **Aktiva** | Mio. Euro gerundet | **Passiva** | Mio. Euro gerundet |
|---|---|---|---|
| | | Eigenkapital | 111,170 |
| Anlagevermögen | 474,651 | Sonderposten | 146,819 |
| | | Rückstellungen | 100,410 |
| Umlaufvermögen | 36,910 | Kreditverbindlichkeiten | 128,480 |
| | | Übrige Verbindlichkeiten | 21,165 |
| Rechnungsabgrenzungsposten | 6,306 | Rechnungsabgrenzungsposten | 9,823 |
| Bilanzsumme | 517,867 | Bilanzsumme | 517,867 |

Kr.Bl.Lippe 27.02.2023

## 73 Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen

Öffentliche Bekanntmachung des
Jahresabschlusses
zum 31.12.2020
der Stadt Bad Salzuflen

Aufgrund § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen am 22.06.2022 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2020 durch Beschluss festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Weiterhin hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen beschlossen, dass der Jahresüberschuss in der Ergebnisrechnung 2020 in Höhe von 9.655.985,84 € der Ausgleichsrücklage zugeführt wird.

Die wesentlichen Ergebnisse der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz zum 31.12.2020 sind aus der nachstehenden Anlage ersichtlich.

**(Öffentliche Bekanntmachung:)**
**Der Jahresabschluss 2020 wird hiermit öffentlich bekannt¬ gemacht.**

**(Erfüllung der Anzeigepflicht:)**

**Der Jahresabschluss 2020 ist gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in**

**Detmold mit Schreiben vom 10. November 2022 angezeigt worden.**

**(Verfügbarmachung zur Einsichtnahme:)**

**Der Jahresabschluss 2020 ist zur Einsichtnahme gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Fachdienst 20 Kämmerei der Stadt Bad Salzuflen, Rathaus, Benzstraße 10, 32108 Bad Salzuflen während der Öffnungs-zeiten verfügbar.**

**Bad Salzuflen, den 06. Februar 2023**

**i.V. Melanie Koring**
**1. Beigeordnete und Kämmerin**

**Anlage**

**Anlage zur Bekanntmachung Jahresabschluss 2019**

**Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 weist folgendes Abschlussergebnis auf:**

| **Ergebnisrechnung 2019** | |
|---|---|
| Gesamtbetrag der Erträge | 165.051.050,42 € |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen | 161.199.683,59 € |
| Der Jahresüberschuss in Höhe von 3.851.366,83 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt. | |

| **Finanzrechnung 2019** | |
|---|---|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 149.413.365,96 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 135.978.677,06 € |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 9.441.545,24 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 20.710.881,98 € |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 69.775.714,64 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 63.551.790,08 € |

**Bilanzstruktur zum 31.12.2019**

| **Aktiva** | Mio. Euro gerundet | **Passiva** | Mio. Euro gerundet |
|---|---|---|---|
| | | Eigenkapital | 111,170 |
| Anlagevermögen | 474,651 | Sonderposten | 146,819 |
| | | Rückstellungen | 100,410 |
| Umlaufvermögen | 36,910 | Kreditverbindlichkeiten | 128,480 |
| | | Übrige Verbindlichkeiten | 21,165 |
| Rechnungsabgrenzungsposten | 6,306 | Rechnungsabgrenzungsposten | 9,823 |
| Bilanzsumme | 517,867 | Bilanzsumme | 517,867 |

# Stadt Barntrup

## 74 Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Barntrup zum 31.12.2021

Der Rat der Stadt Barntrup hat am 21.02.2023 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2021 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

„Der Gewinn in Höhe von 17.209,62 € soll in eine zweckgebundene Rücklage für zukünftige Investitionen eingestellt werden."

Jahresabschluss und Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude Rathaus, Mittelstraße 38, Zimmer Nr. 15 a, 32683 Barntrup, zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

„**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An das Wasserwerk der Stadt Barntrup, Barntrup:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserwerks der Stadt Barntrup, Barntrup, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserwerks Barntrup, Barntrup, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.
Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse
• entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
• vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, seine sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs, entsprechen den Vorschriften der EigVO NRW und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
Entsprechend § 322 Abs. 3 S. 1 HGB und § 103 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 102 GO NRW erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW in Verbindung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.
Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.
Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, dessen sonstige Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs erwecken, den Vorschriften der EigVO NRW entsprechen und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellen. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.
Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt und in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, dessen sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs erwecken, der den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.
Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW in Verbindung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.
Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus
• identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
• gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
• beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
• ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Tätigkeit aufwerfen kann. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.
• beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
• beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
• führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen.
Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.
Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

**Bekanntmachung**

Der Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Barntrup für das Geschäftsjahr 2021 wird gem. § 16 der Hauptsatzung der Stadt Barntrup vom 03. November 2020 in der z.Z. geltenden Fassung i.V. mit § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) in der z.Z. geltenden Fassung und § 14 der Betriebssatzung vom 14.07.2010 in der z.Z. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

32683 Barntrup, den 22.02.2023

Stadt Barntrup
Der Bürgermeister

Borris Ortmeier

Kr.Bl.Lippe 27.02.2023

# Stadt Detmold

**75 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz- LZG NRW- vom 07.03.2006**

**Herrn Vadim Tkachuk-Kovalenko, geboren am 13.08.1983, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes** wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 21.02.2023 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 21.02.2023, Aktenzeichen: 2.0.10-99-UVG-204136) kann vom Empfangsberechtigen beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Basokur

Kr.Bl.Lippe 27.02.2023

**76 Einladung zur Jagdgenossenschaft Detmold-Klüt**

Am **Mittwoch, 22. März 2023 um 19:30 Uhr** findet im **Gasthaus „Zum Klüt“** die diesjährige Jagdversammlung statt, zu der ich Sie hiermit herzlich einlade.

Folgende Tagesordnung habe ich vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister,
1. Herrn Helmut-Volker Schüte
2. Verlesung des Protokolls vom 31.03.2022
3. Bericht der / des Vorstandsvorsitzende/-n
4. Beratung und Beschlussfassung
5. Bericht der Kassenführung und der Kassenprüfung
6. Jagd-Geld Auszahlung
7. Entlastung des kompletten Jagdvorstandes und der Kassenprüfung
8. Neuwahl des kompletten Jagdvorstandes und aller Ämter
9. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Für den Vorstand

Frank Hilker
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 27.02.2023

# Stadt Horn-Bad Meinberg

## 77 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen Bad Meinberg und Horn der Stadt Horn-Bad Meinberg anlässlich von Stadtfesten und Märkten vom 15.02.2023

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), geändert durch Gesetz vom 22. März. 2018 (GV NRW S. 172) wird von der Stadt Horn-Bad Meinberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg nach § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW vom 09.02.2023 für die Stadt Horn-Bad Meinberg verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen in den zentralen Versorgungsbereichen der Stadtteile Bad Meinberg und Horn (s. Anlagen) dürfen an den im § 2 genannten Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr anlässlich der in § 2 genannten Feste geöffnet sein.

§ 2

Stadtteil Bad Meinberg:
Sonntag, 15.10.2023, Bauernmarkt
Stadtteil Horn:
Sonntag, 26.03.2023, Frühlingsfest
Sonntag, 24.09.2023, Hörnchenfest
Sonntag, 12.11.2023, Kläschenmarkt

§3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Horn-Bad Meinberg, den 15.02.2023
Stadt Horn-Bad Meinberg
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Krüger

Kr.Bl.Lippe 27.02.2023

# Gemeinde Kalletal

**78 Bebauungsplan Nr. 08/11
"Echternhagen II“
Aufstellungsbeschluss (§2 Abs. 1 BauGB)**

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Kalletal hat in seiner Sitzung vom 09.02.2023 die Aufstellung zur Änderung des o.g. Bebauungsplanes beschlossen.

Für das Gebiet Echternhagen II in der Gemarkung Hohenhausen ist der Bebauungsplan mit seiner 3. Änderung von 1999 nicht mehr zeitgemäß. Eine Änderung in Bezug auf die Lage der Grünstreifen ist erforderlich, was mögliche Zuschnitte und erforderliche Größen der Grundstücksflächen und die Verortung der Zufahrten betrifft. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bezieht sich auf das Gewerbegebiet Echternhagen II und ist aus dem nachfolgend abgedrucktem Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) wird hiermit die Bekanntmachung des folgenden Aufstellungsbeschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08/11 "Echternhagen II“ angeordnet:

„Die Aufstellung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08/11 "Echternhagen II“ gemäß § 2 BauGB wird beschlossen. Die Verwaltung der Gemeinde Kalletal wird beauftragt den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Der Wortlaut der Bekanntmachung stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen der Gemeinde Kalletal vom 09.02.2023 überein.

Es wird hiermit bestätigt, dass im Sinne von § 2 (1, 2) BekanntmVO verfahren wurde.

Gleichzeitig wird erklärt, dass die Aufstellung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

Kalletal, den 13.02.2023

gez.

Mario Hecker
Bürgermeister

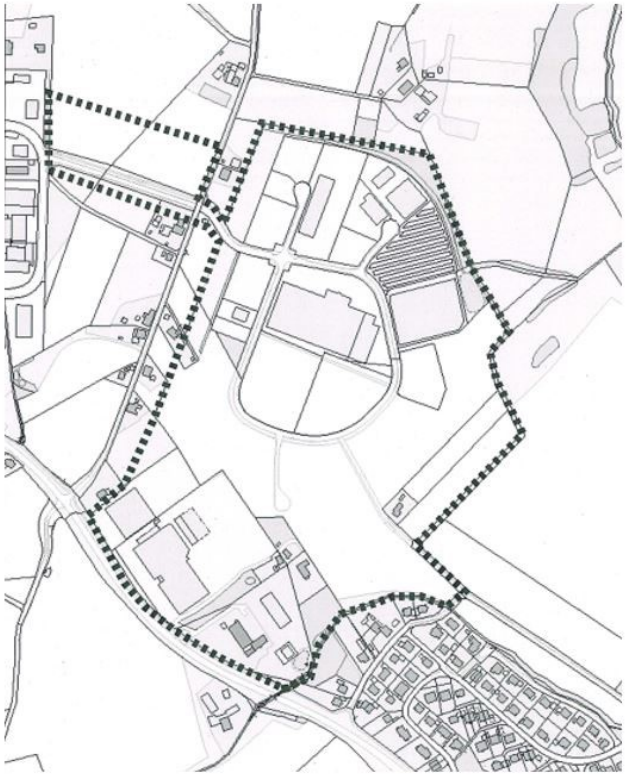

Übersichtkarte o.M.

Geltungsbereich Bebauungsplan 08/11 „Echternhagen II“, Gemeinde Kalletal

Kr.Bl.Lippe 27.02.2023

# Stadt Lage

**79 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006**

**Herrn Pavels Vasilevics, geb. 03.05.1992, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes**, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 14.02.2023, Aktenzeichen: UVG-51/15-Vasilevica) kann vom Empfangsberechtigen bei der Stadt Lage, Fachgruppe Jugend in 32791 Lage, Am Drawen Hof 1, eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag
gez. Nierle

Kr.Bl.Lippe 27.02.2023

**80 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Lage über den Jahresabschluss 2021 und die Entlastung des Bürgermeisters**

Der Rat der Stadt Lage hat in seiner Sitzung am 22.12.2022 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss festgestellt, über die Behandlung des Jahresergebnisses beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

Der Jahresabschluss 2021 der Stadt Lage wurde dem Kreis Lippe gem. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 17.01.2023 angezeigt.

**Die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2021 werden wie folgt bekannt gemacht:**

| | |
|---|---|
| Bilanzsumme zum 31.12.2021 | 276.547.609,72 € |
| Gesamtergebnisrechnung: | |
| Jahresüberschuss | 3.918.551,73 € |

Der Jahresüberschuss wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
Der Jahresabschluss mit vollständiger Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang und dem Lagebericht liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 bei der Stadt Lage, Lagenser Forum, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage, im Raum 4.209, - Fachteam Finanzbuchhaltung- während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.
Die wesentlichen Positionen der Schlussbilanz zum 31.12.2021 sind nachstehend abgedruckt.

**Aktiva zum 31.12.2021**

| | |
|---|---|
| Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit (Covid-19) | 3.870.000,00 € |
| **Anlagevermögen** | |
| Immaterielle Vermögensgegenstände | 135.269,76 € |
| Grünflächen | 10.389.479,04 € |
| Ackerland | 2.541.781,97 € |
| Wald, Forsten | 845.297,45 € |
| Sonst. unbebaute Grundstücke | 7.863.960,68 € |
| Kinder- und Jugendeinrichtungen | 6.415.550,00 € |
| Schulen | 59.736.930,00 € |
| Wohnbauten | 1.689.171,00 € |
| Sonstige Dienst- , Geschäfts- und Betriebsgebäude | 35.449.097,94 € |
| Grund und Boden des Infrastrukturvermögens | 13.071.618,63 € |
| Brücken | 411.350,47 € |
| Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen | 49.137.385,49 € |
| Bauten auf fremdem Grund und Boden | 28.853,00 € |
| Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | 17,00 € |
| Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge | 5.321.631,00 € |
| Betriebs- und Geschäftsausstattung | 6.038.829,00 € |
| Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 3.100.222,30 € |
| Anteile an verbundenen Unternehmen | 6.202.000,00 € |
| Beteiligungen | 17.449.503,00 € |
| Sondervermögen | 25.931.868,00 € |
| Wertpapiere des Anlagevermögens | 2.311.792,15 € |
| Sonstige Ausleihungen | 67.852,10 € |
| **Umlaufvermögen** | |
| Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren | 91.781,60 € |
| Grundstücke zur Vermarktung | 1.185.603,04 € |
| Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen | 7.053.019,85 € |
| Privatrechtliche Forderungen | 1.185.952,72 € |
| Sonstige Vermögensgegenstände | 3.384.276,17 € |
| Liquide Mittel | 4.465.323,81 € |
| Aktive Rechnungsabgrenzung | 1.172.192,55 € |
| **Summe Aktiva** | **276.547.609,72 €** |

**Passiva zum 31.12.2021**

| | |
|---|---|
| **Eigenkapital** | |
| Allgemeine Rücklage | 24.063.132,86 € |
| Ausgleichsrücklage | 6.378.401,88 € |
| Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag | 3.918.551,73 € |
| **Sonderposten** | |
| für Zuwendungen | 44.134.847,36 € |
| für Beiträge | 23.874.413,50 € |
| für den Gebührenausgleich | 91.161,97 € |
| Sonstige Sonderposten | 1.754.359,00 € |
| **Rückstellungen** | |
| Pensionsrückstellungen | 49.047.502,00 € |
| Rückstellungen für Deponien und Altlasten | 47.500,00 € |
| Instandhaltungsrückstellungen | 1.178.784,48 € |
| Sonstige Rückstellungen | 2.302.004,20 € |
| **Verbindlichkeiten** | |
| Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich | 66.492.983,21 € |
| Verbindlichkeiten aus Krediten für | |

| | |
|---|---|
| Investitionen vom privaten Kreditmarkt | 11.952.033,40 € |
| Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung | 26.732.766,35 € |
| Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen | 4.766.217,00 € |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 1.737.513,25 € |
| Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | 675.681,97 € |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 375.996,34 € |
| Erhaltene Anzahlungen | 994.951,38 € |
| Passive Rechnungsabgrenzungsposten | 6.028.807,84 € |
| **Summe Passiva** | **276.547.609,72 €** |

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Jahresabschluss wird hiermit gem. § 96 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bekanntmachung vom 14.07.1994; GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Lage über den Jahresabschluss 2021 und die Entlastung des Bürgermeisters ist auf der Internetseite der Stadt Lage www.lage.de/Rathaus& Politik/Dienstleistungen/Bekanntmachungen einsehbar.

Lage, 13.02.2023

Stadt Lage
Der Bürgermeister

gez.
Matthias Kalkreuter

Kr.Bl.Lippe 27.02.2023

## 81 Allgemeinverfügung

der Stadt Lage vom 24. Januar 2023

zur Regelung eines Ausübungsverzichts hinsichtlich der gemeindlichen Vorkaufsrechte im Sinne des § 31 des Denkmalschutzgesetzes NRW beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz.
Die Stadt Lage – Der Bürgermeister als Untere Denkmalbehörde – erklärt auf der Grundlage des § 31 Denkmalschutzgesetz NRW (DschG NRW) vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662; SGV. NRW. 224) im Wege der Allgemeinverfügung:

I. Die Stadt Lage wird das ihr gemäß § 31 DSchG NRW eingeräumte Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken, auf oder in denen sich eingetragene Denkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler befinden, nicht ausüben, sofern es sich hierbei um einen Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz handelt.

II. Die Baudenkmäler Heidensche Str. 1, Haferbachstr. 59, Lange Str. 65 und Vorlandweg 63 sind von der unter Ziffer I. getroffenen Regelung ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind ebenfalls Baudenkmäler, welche nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung nach Wohnungseigentumsgesetz geteilt werden.

III. Diese Allgemeinverfügung lässt die Pflicht der Stadt Lage zur Ausstellung eines Negativattests

IV. bei Kaufverträgen über Rechte nach dem Wohnungseigentumsgesetz entfallen.

V. Die Stadt Lage behält sich hiermit ausdrücklich vor, den zuvor genannten Ausübungsverzicht durch eine neugefasste Allgemeinverfügung zu widerrufen.

**Begründung**
Mit In-Kraft-Treten des neuen nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutzgesetz-DSchG NRW, GV. NRW. 2022 S. 662) zum 1. Juni 2022 wurde auf der Grundlage des § 31 DSchG ein gesetzliches Vorkaufsrecht für eingetragene Denkmäler und ortsfeste Bodendenkmäler eingeführt. Somit ist zu erwarten, dass die Gemeinden ab dem 01.06.2022 vornehmlich durch Notarinnen und Notare um Erklärung über das Bestehen und die Ausübung eines denkmalrechtlichen Vorkaufsrechts gebeten werden. Diese Erklärung ist im Rahmen der Abwicklung der notariellen Kaufverträge von erheblicher Bedeutung, da von ihrem Eingang in der Regel die Fälligkeit des Kaufpreises abhängig gemacht wird und ohne sie der Kaufvertrag nicht vollzogen werden kann. Insofern ist von den Gemeinden ein sogenanntes Negativattest auszustellen. Das Vorkaufsrecht nach § 31 Abs. 1 DSchG umfasst grundsätzlich auch den Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz. Eine Ausschlussregelung wie in § 24 Abs. 2 Baugesetzbuch enthält das Denkmalschutzgesetz nicht. Zum derzeitigen Zeitpunkt erachtet es die Stadt Lage für möglich, auf die Ausübung des ihr durch § 31 DSchG eingeräumten Vorkaufsrechts hinsichtlich der Käufe von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz zu verzichten. Um die Abwicklung der notariellen Kaufverträge nicht unnötig zu verzögern, hat sich die Stadt Lage zum o.g. Ausübungsverzicht per Allgemeinverfügung entschieden. Durch den Erlass dieser Allgemeinverfügung entfällt bei Käufen von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz die gemeindliche Pflicht zur Ausstellung eines Negativattests, sodass die Abwicklung des notariellen Kaufvertrags ohne zusätzliche Einbeziehung des Verwaltungsapparats vollzogen werden kann.
Unter II. wurden Ausnahmen von dieser Allgemeinverfügung aufgrund bestehender Regelungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz getroffen.

**Bekanntgabe, Geltungsdauer**
Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Allgemeinverfügung ist bis zum Widerruf in Kraft.
Im Internet ist sie einsehbar unter:
www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/ Bekanntmachungen

**Rechtsbehelfsbelehrung**
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Verwaltungsgerichtsordnung–VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-

Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

**Hinweis:** Bei dem Verwaltungsgericht Minden kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Lage, den 10. Februar 2023

Stadt Lage
Der Bürgermeister

gez.
Matthias Kalkreuter

Kr.Bl.Lippe 27.02.2023

## 82 Einladung Jagdgenossenschaft Lage-Müssen

**Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Lage-Müssen am Mittwoch, den 19. April 2023 um 19.00 Uhr in der Gaststätte Hörster Krug, Teutoburger-Wald-Straße 1, Lage-Hörste**

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Kassenbericht des Kassierers
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Kassierers
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahlen des Vorstands
   a) Vorsitzender und dessen Stellvertreter
   b) Beisitzer und dessen Stellvertreter
   c) Schriftführer und dessen Stellvertreter
   d) Kassierer und dessen Stellvertreter
   e) Kassenprüfer und dessen Stellvertreter
7. Informationen zur Datenschutzgrundverordnung
8. Informationen zum Jagdkataster
9. Informationen und Beschluss zur Jagdgeldauszahlung
10. Aktueller Bericht über das Jagdrevier durch die Jagdpächter
11. Verschiedenes

Lage, 21.02.2023

gez. Matthias Kalkreuter
Bürgermeister
als Notvorstand

Kr.Bl.Lippe 27.02.2023

## 83 Einladung Jagdgenossenschaft Lage-Hörste

**Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Lage-Hörste am Donnerstag, den 30. März 2023 um 19.00 Uhr in der Gaststätte Hörster Krug, Teutoburger-Wald-Straße 1, Lage-Hörste**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung.
2. Gedenken der Verstorbenen.
3. Feststellung der Abstimmungsberechtigten.
4. Vorlage und Genehmigung des Protokolls der Genossenschaftsversammlung vom 09. April 2019.
5. Vorlage des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer.
6. Entlastung des Kassenführers und des Vorstands.
7. Wahlen - Bestellung eines Wahlleiters und Stimmenzählers, zu wählen sind:
   a) der Vorsitzend (Jagdvorsteher) und dessen Stellvertreter;
   b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter;
   c) der Kassenführer und dessen Stellvertreter;
   d) der Schriftführer und dessen Stellvertreter;
   e) zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter.
8. Neuverpachtung.
9. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Jagdjahr 2023 / 2024 und über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung (nächstes Jahr).
10. Verschiedenes.
11. Auszahlung des Ertrages der Jagdnutzung. Nochmaliger Auszahlungstermin ist am Donnerstag, 06. April 2023 von 20.00 bis 21.00 Uhr im „Hörster Krug“.

Lage, 22.02.2023

gez. Matthias Kalkreuter
Bürgermeister
als Notvorstand

Kr.Bl.Lippe 27.02.2023

# Alte Hansestadt Lemgo

## 84 Vorhabenbezogener Bebauungsplan 27 05.01 "Freiflächen-Photovoltaikanlage Hörstmar"

– **Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 27 05.01 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hörstmar“ im Vollverfahren (mit Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren)**

**„Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo beschließt die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 27 05.01 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hörstmar“. Die in der Begründung der 1. Ergänzung erläuterte Anpassung des Geltungsbereiches wird berücksichtigt.“**

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Zt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 27 05.01 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hörstmar“ umfasst die Flurstücke 6,9, 49, 50, 76 (teilweise) und 88 (teilweise) der Flur 2, Gemarkung Hörstmar und ist in dem beigefügten Kartenauszug grafisch dargestellt. Für die genaue Abgrenzung sind die in den Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung
Die Fa. ABO Wind AG plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Lemgo-Hörstmar auf den oben angegebenen Flurstücken zur örtlichen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Möglichkeiten, um innerhalb des Plangebietes eine örtliche Stromerzeugung durch erneuerbare Energien zu ermöglichen und hierdurch einen Beitrag zur Erreichung der verbindlichen Klimaschutzziele. Da ein konkretes Vorhaben beabsichtigt wird, ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan im Vollverfahren gemäß § 12 BauGB mit Umweltprüfung und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren vorgesehen.

Bekanntmachungsanordnung für den Aufstellungsbeschluss
Der Wortlaut des bekanntgemachten Beschlusses stimmt mit dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 06.12.2022 überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren. Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 06.12.2022 über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 27 05.01 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hörstmar“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die Veröffentlichung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Lemgo, den 16.02.2023

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Markus Baier

Kr.Bl.Lippe 27.02.2023

## 85 Anordnung der Bekanntmachung

Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1999 (GV NRW 1999, S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S.741) wird hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 06.12.2022 in folgender Beschlussfassung angeordnet:

**„Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo beschließt die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 27 05.01 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hörstmar“. Die in der Begründung der 1. Ergänzung erläuterte Anpassung des Geltungsbereiches wird berücksichtigt.“**

Der Wortlaut der Bekanntmachung stimmt mit dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 06.12.2022 überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren.

Lemgo, 16.02.2023

(M. Baier)
Bürgermeister

# Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 61 27 05.01 " Freiflächen-Photovoltaikanlage Hörstmar " Alte Hansestadt Lemgo

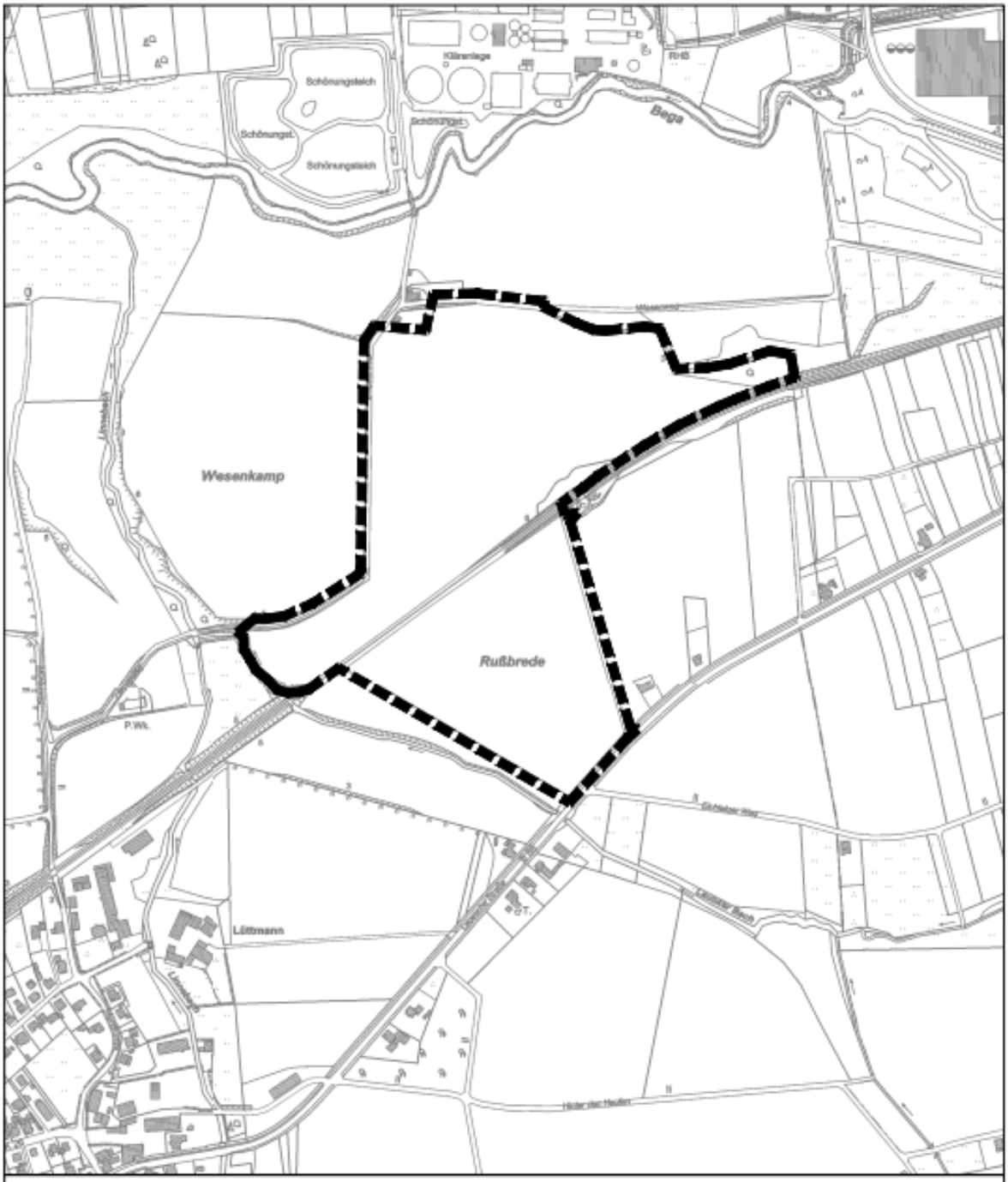


Räumlicher Geltungsbereich

Kartengrundlage: © Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster
Nr. LIP / 08-NRZ-003

Kr.Bl.Lippe 27.02.2023

**86 45. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hörstmar“**

**Beschluss über die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes zu „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energienutzung – Freiflächenphotovoltaik“ im Parallelverfahren**

„Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo beschließt die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energienutzung – Freiflächenphotovoltaik“ einzuleiten. Die in der Begründung der 1. Ergänzung erläuterte Anpassung des Geltungsbereiches wird berücksichtigt.“

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Zt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes „Regenerative Energienutzung – Freiflächenphotovoltaik“ umfasst die Flurstücke 6,9, 49, 50, 76 (teilweise) und 88 (teilweise) der Flur 2, Gemarkung Hörstmar und ist in dem beigefügten Kartenauszug grafisch dargestellt. Für die genaue Abgrenzung sind die in den Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung
Die Fa. ABO Wind AG plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Lemgo-Hörstmar auf den oben angegebenen Flurstücken zur örtlichen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Möglichkeiten, um innerhalb des Plangebietes eine örtliche Stromerzeugung durch erneuerbare Energien zu ermöglichen und hier-durch einen Beitrag zur Erreichung der verbindlichen Klimaschutzziele. Im Parallelverfahren zum Bebauungsplan-verfahren 27 05.01 soll der Flächennutzungsplan geändert und das Plangebiet als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energienutzung – Freiflächenphotovoltaik“ ausgewiesen werden.

Bekanntmachungsanordnung für den Aufstellungsbeschluss
Der Wortlaut des bekanntgemachten Beschlusses stimmt mit dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 06.12.2022 überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren. Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 06.12.2022 über die Einleitung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes „Regenerative Energienutzung – Freiflächenphotovoltaik“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die Veröffentlichung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Lemgo, den 16.02.2023

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister
Markus Baier

Kr.Bl.Lippe 27.02.2023

**87 Anordnung der Bekanntmachung**

Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1999 (GV NRW 1999, S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S.741) wird hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 06.12.2022 in folgender Beschlussfassung angeordnet:

**Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo beschließt die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energienutzung – Freiflächenphotovoltaik“ einzuleiten. Die in der Begründung der 1. Ergänzung erläuterte Anpassung des Geltungsbereiches wird berücksichtigt.**

Der Wortlaut der Bekanntmachung stimmt mit dem Beschluss des Stadtentwicklungsaus-schusses des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 06.12.2022 überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren.

Lemgo, 16.02.2023

(M. Baier)
Bürgermeister

# Geltungsbereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes " Freiflächen-Photovoltaikanlage Hörstmar " Alte Hansestadt Lemgo

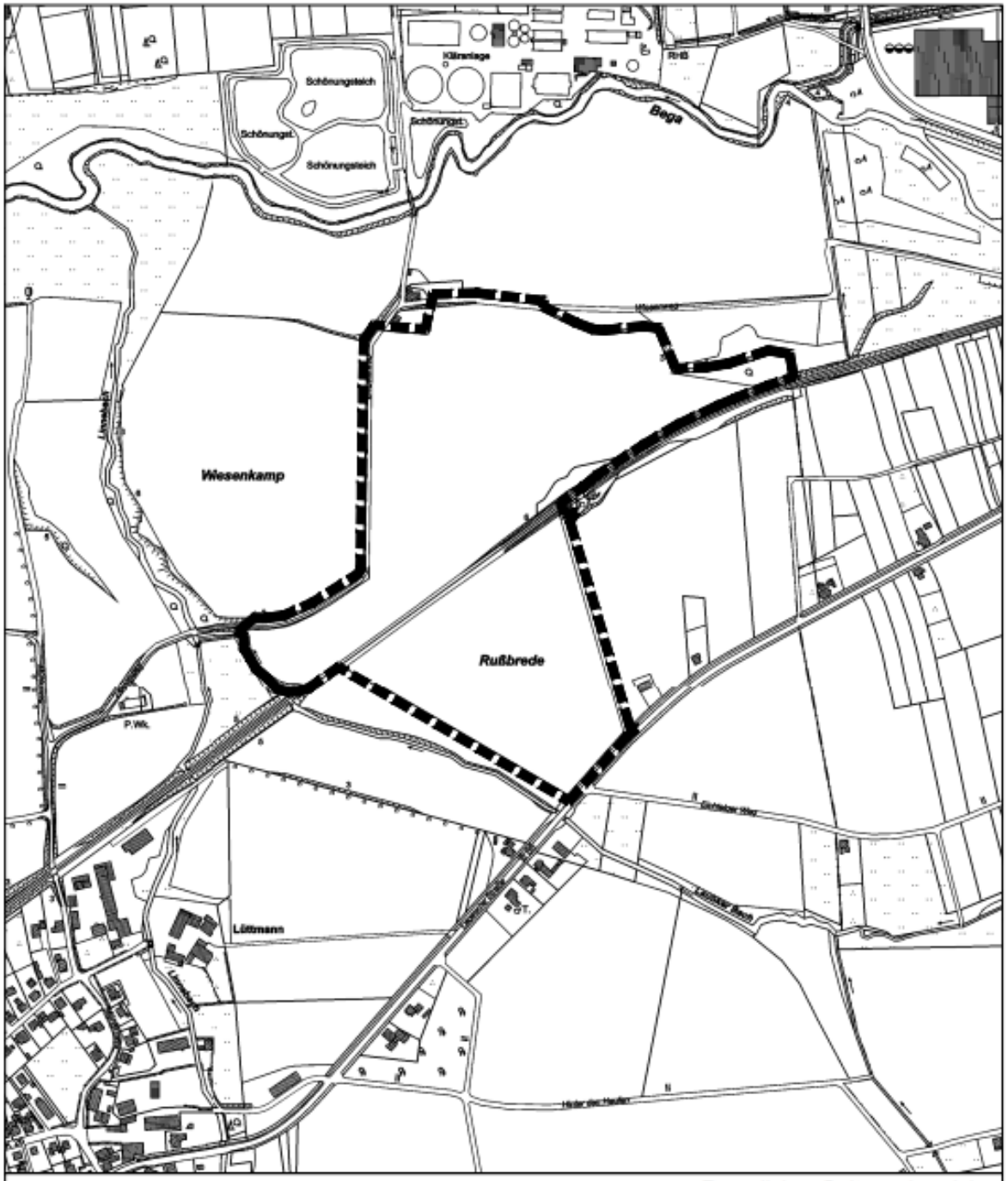


Räumlicher Geltungsbereich

Kartengrundlage: © Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster
Nr. LIP / 08-NRZ-003

# Stadt Lügde

## 88 Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und des Lageberichtes sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Lügde hat in seiner Sitzung vom 03.03.2022 gem. § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Zuhilfenahme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Intecon GmbH geprüften Jahresabschluss sowie den Lagebericht inklusive Anhang festgestellt und dem Bürgermeister uneingeschränkte Entlastung erteilt.

**Bilanz zum 31.12.2019**
**AKTIVA**

| | |
|---|---|
| A. Anlagevermögen | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | 83.465,85 |
| II. Sachanlagen | |
| 1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | |
| a) Grünflächen | 9.796.584,15 |
| b) Ackerland | 1.134.887,13 |
| c) Wald, Forsten | 5.669.552,89 |
| d) sonstige unbebaute Grundstücke | 1.386.450,04 |
| 2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit | |
| a) Kinder- und Jugendeinrichtungen | 2.238.211,50 |
| b) Schulen | 11.134.035,73 |
| c) Wohnbauten | 265.709,12 |
| d) sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden | 9.816.378,89 |
| 3. Infrastrukturvermögen | |
| a) Grund und Boden Infrastrukturvermögen | 5.706.456,07 |
| b) Brücken und Tunnel | 1.374.958,48 |
| c) Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen | 19.998.063,84 |
| d) Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen | 24.887.702,80 |
| e) sonstige Bauten Infrastrukturvermögen | 7.385.508,06 |
| 4. Bauten auf fremden Grund und Boden | 558.295,19 |
| 5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | 8.269,63 |
| 6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge | 1.755.780,97 |
| 7. Betriebs- und Geschäftsausstattung | 602.891,59 |
| 8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | 3.352.024,49 |
| III. Finanzanlagen | |
| 1. Beteiligungen | 1.191.739,11 |
| 2. Sondervermögen | 0,00 |
| 3. Wertpapiere des Anlagevermögens | 633.455,04 |
| 4. Ausleihungen | 5.026,00 |
| B. Umlaufvermögen | |
| I. Vorräte | |
| 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren | 1.040.996,58 |
| II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | |
| 1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen | 1.481.063,51 |
| 2. Privatrechtliche Forderungen | 406.987,99 |
| 3. Sonstige Vermögensgegenstände | 254.136,14 |
| III. Liquide Mittel | 2.568.389,52 |
| C. Aktive Rechnungsabgrenzung | 30.011,35 |
| **Summe AKTIVA** | **114.767.031,66** |

**PASSIVA**

| | |
|---|---|
| A. Eigenkapital | |
| I. Allgemeine Rücklage | 40.338.609,45 |
| II. Ausgleichsrücklage | 2.932.953,86 |
| III. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag | 819.211,95 |
| B. Sonderposten | |
| I. für Zuwendungen | 36.314.497,20 |
| II. für Beiträge | 6.555.920,18 |
| III. Sonderposten f. d. Gebührenausgleich | 109.090,68 |
| C. Rückstellungen | |
| I. Pensionsrückstellungen | 5.018.428,00 |
| II. Instandhaltungsrückstellungen | 2.295.200,00 |
| III. Sonstige Rückstellungen | 1.366.847,72 |
| D. Verbindlichkeiten | |
| I. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen | |
| 1. vom privaten Kreditmarkt | 13.105.383,99 |
| II. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung | 0,00 |
| III. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 681.744,99 |
| IV. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | 0,00 |
| V. Sonstige Verbindlichkeiten | 306.527,40 |
| VI. Erhaltene Anzahlungen | 3.404.507,08 |
| E. Passive Rechnungsabgrenzung | 1.518.109,16 |
| **Summe PASSIVA** | **114.767.031,66** |

**Gesamtergebnisrechnung 2019**

| **Ertrag- / Aufwandarten** | **in €** |
|---|---|
| + Steuern und ähnliche Abgaben | 12.128.635,78 |
| + Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 6.752.903,44 |
| + Sonstige Transfererträge | 532.655,19 |
| + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 4.360.541,94 |
| + Privatrechtliche Leistungsentgelte | 720.670,60 |
| + Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 164.705,96 |
| + Sonstige ordentliche Erträge | 488.895,05 |
| + Aktivierte Eigenleistungen | 815.896,65 |
| +/- Bestandsveränderungen | 0,00 |
| = Ordentliche Erträge | 25.964.904,61 |
| - Personalaufwendungen | 5.383.609,32 |
| - Versorgungsaufwendungen | 313.614,34 |
| - Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleitungen | 3.456.865,24 |
| - Bilanzielle Abschreibungen | 3.289.174,69 |
| - Transferaufwendungen | 9.694.636,80 |
| - Sonstige ordentliche Aufwendungen | 2.959.950,46 |
| = Ordentliche Aufwendungen | 25.097.850,85 |
| = Ordentliches Ergebnis | 867.053,76 |
| + Finanzerträge | 197.074,93 |
| - Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 244.916,74 |
| = Finanzergebnis | -47.841,81 |
| = Ergebnis aus lauf. Verwaltungstätigkeit | 819.211,95 |
| + Außerordentliche Erträge | 0,00 |
| - Außerordentliche Aufwendungen | 0,00 |
| = Außerordentliches Ergebnis | 0,00 |
| **= Jahresergebnis** | **819.211,95** |

**Gesamtfinanzrechnung 2019**

| **Ein- / Auszahlungsarten** | **in €** |
|---|---|
| +Steuern und ähnliche Abgaben | 12.204.634,23 |
| +Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 5.206.758,32 |
| +Sonstige Transfereinzahlungen | 632.953,59 |
| +Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 4.219.771,93 |
| +Privatrechtliche Leistungsentgelte | 723.260,82 |

| | |
|---|---|
| +Kostenerstattungen, Kostenumlagen | 148.206,21 |
| +Sonstige Einzahlungen | 583.940,93 |
| +Zinsen und ähnliche Finanzeinzahlungen | 11.911,50 |
| =Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 23.731.437,53 |
| -Personalauszahlungen | 5.189.317,48 |
| -Versorgungsauszahlungen | 229.784,74 |
| -Auszahlungen für Sach- u. Dienstleitungen | 3.471.492,43 |
| -Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen | 244.916,74 |
| -Transferauszahlungen | 9.790.689,77 |
| -Sonstige Auszahlungen | 3.345.851,97 |
| =Auszahlungen a. lfd. Verwaltungstätigkeit | 22.272.053,13 |
| =Saldo der lfd. Verwaltungstätigkeit | 1.459.384,40 |
| +Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen | 1.908.798,72 |
| +Einzahlungen a. Veräußerung Sachanlagen | 25.213,61 |
| +Einzahlungen a. Veräußerung Finanzanlagen | 0,00 |
| +Einzahlungen a. Beiträgen u. ä. Entgelten | 117.565,29 |
| =Einzahlungen a. Investitionstätigkeit | 2.051.577,62 |
| -Auszahlungen f. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden | 2.084,33 |
| -Auszahlungen f. Baumaßnahmen | 3.505.519,59 |
| -Auszahlungen f. Erwerb von beweglichem Anlagevermögen | 827.072,19 |
| -Auszahlungen für Erwerb von Finanzanlagen | 0,00 |
| -Auszahlungen v. aktivierbaren Zuwendungen | 408.987,72 |
| -Sonstige Investitionsauszahlungen | 0,00 |
| =Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 4.743.663,83 |
| =Saldo der Investitionstätigkeit | -2.692.086,21 |
| =Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag | -1.232.701,81 |
| +Aufnahme und Rückflüsse von Darlehn | 202.959,00 |
| +Aufnahme Kredite zur Liquiditätssicherung | 0,00 |
| -Tilgung von Krediten für Investitionen | 869.066,49 |
| -Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung | 0,00 |
| =Saldo der Finanzierungstätigkeit | -666.107,49 |
| =Änderung d. Bestandes eigene Finanzmittel | -1.898.809,30 |
| +Anfangsbestand an Finanzmittel | 4.467.198,82 |
| **=Liquide Mittel** | **2.568.389,52** |

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Lügde über den Jahresabschluss 2019 und den Lagebericht sowie die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gem. § 96 Absatz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2019 liegt zusammen mit dem Lagebericht und dem Anhang bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 zur Einsichtnahme im Rathaus Lügde, Am Markt 1, Zimmer 110, während der nachfolgenden Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus:

montags
7.30 Uhr – 12.45 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
dienstags und mittwochs
7.30 Uhr – 12.45 Uhr
donnerstags
7.30 Uhr – 12.45 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags
7.30 Uhr – 12.00 Uhr.

Lügde, den 10.02.2023

Stadt Lügde

Der Bürgermeister

Torben Blome

Kr.Bl.Lippe 27.02.2023

## 89 Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und des Lageberichtes sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Lügde hat in seiner Sitzung vom 25.04.2022 gem. § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Zuhilfenahme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Intecon GmbH geprüften Jahresabschluss sowie den Lagebericht inklusive Anhang festgestellt und dem Bürgermeister uneingeschränkte Entlastung erteilt.

**Bilanz zum 31.12.2020**
**AKTIVA**

| | |
|---|---|
| A. Anlagevermögen | |
| 0. Aufwendungen gemeindliche Leistungsfähigkeit | 1.398.000,00 |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | 82.556,09 |
| II. Sachanlagen | |
| 1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | |
| a) Grünflächen | 9.526.616,80 |
| b) Ackerland | 1.134.887,13 |
| c) Wald, Forsten | 6.282.069,59 |
| d) sonstige unbebaute Grundstücke | 1.347.872,38 |
| 2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit | |
| a) Kinder- und Jugendeinrichtungen | 2.159.413,38 |
| b) Schulen | 10.871.137,16 |
| c) Wohnbauten | 242.988,53 |
| d) sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden | 10.328.900,50 |
| 3. Infrastrukturvermögen | |
| a) Grund und Boden Infrastrukturvermögen | 5.705.809,29 |
| b) Brücken und Tunnel | 1.542.648,22 |
| c) Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen | 20.088.846,21 |
| d) Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen | 23.863.720,94 |
| e) sonstige Bauten Infrastrukturvermögen | 7.250.198,01 |
| 4. Bauten auf fremden Grund und Boden | 547.761,36 |
| 5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | 7.561,72 |
| 6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge | 1.754.502,57 |
| 7. Betriebs- und Geschäftsausstattung | 807.987,06 |
| 8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | 7.709.379,48 |
| III. Finanzanlagen | |
| 1. Beteiligungen | 1.178.926,48 |
| 2. Sondervermögen | 0,00 |
| 3. Wertpapiere des Anlagevermögens | 735.513,91 |
| 4. Ausleihungen | 53.904,60 |
| B. Umlaufvermögen | |
| I. Vorräte | |
| 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren | 1.066.452,49 |
| II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | |
| 2. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen | 2.533.912,60 |

| | |
|---|---|
| 2. Privatrechtliche Forderungen | 430.852,57 |
| 3. Sonstige Vermögensgegenstände | 400.995,46 |
| III. Liquide Mittel | 2.189.702,12 |
| C. Aktive Rechnungsabgrenzung | 30.241,77 |
| **Summe AKTIVA** | **121.273.358,42** |

**PASSIVA**

| | |
|---|---|
| A. Eigenkapital | |
| I. Allgemeine Rücklage | 40.352.405,10 |
| II. Ausgleichsrücklage | 3.752.165,81 |
| III. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag | 2.249.548,06 |
| B. Sonderposten | |
| I. für Zuwendungen | 35.720.887,06 |
| II. für Beiträge | 6.484.061,64 |
| **III. Sonderposten f. d. Gebührenausgleich** | **79.468,76** |
| C. Rückstellungen | |
| I. Pensionsrückstellungen | 4.856.617,00 |
| II. Instandhaltungsrückstellungen | 2.162.500,00 |
| III. Sonstige Rückstellungen | 1.588.999,74 |
| D. Verbindlichkeiten | |
| I. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen | |
| 1. vom privaten Kreditmarkt | 14.427.420,42 |
| II. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung | 0,00 |
| III. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 1.288.648,37 |
| IV. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | 9.980,56 |
| V. Sonstige Verbindlichkeiten | 250.894,08 |
| VI. Erhaltene Anzahlungen | 6.590.326,86 |
| E. Passive Rechnungsabgrenzung | 1.459.434,96 |
| **Summe PASSIVA** | **121.273.358,42** |

**Gesamtergebnisrechnung 2020**

| **Ertrag- / Aufwandarten** | **in €** |
|---|---|
| + Steuern und ähnliche Abgaben | 8.979.655,47 |
| + Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 9.644.427,11 |
| + Sonstige Transfererträge | 332.062,61 |
| + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 4.459.261,71 |
| + Privatrechtliche Leistungsentgelte | 638.649,37 |
| + Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 145.484,02 |
| + Sonstige ordentliche Erträge | 1.101.311,70 |
| + Aktivierte Eigenleistungen | 800.663,14 |
| +/- Bestandsveränderungen | 0,00 |
| = Ordentliche Erträge | 26.101.515,13 |
| - Personalaufwendungen | 5.635.369,13 |
| - Versorgungsaufwendungen | 304.187,75 |
| - Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleitungen | 3.673.019,61 |
| - Bilanzielle Abschreibungen | 3.276.887,95 |
| - Transferaufwendungen | 9.291.859,12 |
| - Sonstige ordentliche Aufwendungen | 3.007.011,25 |
| = Ordentliche Aufwendungen | 25.188.334,81 |
| = Ordentliches Ergebnis | 913.180,32 |
| + Finanzerträge | 168.998,98 |
| - Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 230.631,24 |
| = Finanzergebnis | -61.632,26 |
| = Ergebnis aus lauf. Verwaltungstätigkeit | 851.548,06 |
| + Außerordentliche Erträge | 1.398.000,00 |
| - Außerordentliche Aufwendungen | 0,00 |
| = Außerordentliches Ergebnis | 1.398.000,00 |
| **= Jahresergebnis** | **2.249.548,06** |

**Gesamtfinanzrechnung 2020**

| **Ein- / Auszahlungsarten** | **in €** |
|---|---|
| +Steuern und ähnliche Abgaben | 9.021.244,90 |
| +Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 7.908.474,64 |
| +Sonstige Transfereinzahlungen | 240.380,37 |
| +Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 4.261.251,03 |
| +Privatrechtliche Leistungsentgelte | 632.747,91 |
| +Kostenerstattungen, Kostenumlagen | 154.838,91 |
| +Sonstige Einzahlungen | 503.578,78 |
| +Zinsen und ähnliche Finanzeinzahlungen | 45.040,28 |
| =Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 22.767.556,82 |
| -Personalauszahlungen | 5.387.178,51 |
| -Versorgungsauszahlungen | 215.955,76 |
| -Auszahlungen für Sach- u. Dienstleitungen | 3.466.830,88 |
| -Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen | 230.631,24 |
| -Transferauszahlungen | 9.159.514,95 |
| -Sonstige Auszahlungen | 3.095.628,72 |
| =Auszahlungen a. lfd. Verwaltungstätigkeit | 21.555.740,06 |
| =Saldo der lfd. Verwaltungstätigkeit | 1.211.816,76 |
| +Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen | 3.207.689,91 |
| +Einzahlungen a. Veräußerung Sachanlagen | 152.599,03 |
| +Einzahlungen a. Veräußerung Finanzanlagen | 0,00 |
| +Einzahlungen a. Beiträgen u. ä. Entgelten | 137.413,50 |
| =Einzahlungen a. Investitionstätigkeit | 3.497.702,44 |
| -Auszahlungen f. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden | 29.161,04 |
| -Auszahlungen f. Baumaßnahmen | 5.550.535,03 |
| -Auszahlungen f. Erwerb von beweglichem Anlagevermögen | 714.199,18 |
| -Auszahlungen für Erwerb von Finanzanlagen | 0,00 |
| -Auszahlungen v. aktivierbaren Zuwendungen | 120.130,86 |
| -Sonstige Investitionsauszahlungen | 12.436,92 |
| =Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 6.426.463,03 |
| =Saldo der Investitionstätigkeit | -2.928.760,59 |
| =Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag | -1.716.943,83 |
| +Aufnahme und Rückflüsse von Darlehn | 2.295.718,00 |
| +Aufnahme Kredite zur Liquiditätssicherung | 1.000.000,00 |
| -Tilgung von Krediten für Investitionen | 957.461,57 |
| -Tilgung Krediten zur Liquiditätssicherung | 1.000.000,00 |
| =Saldo der Finanzierungstätigkeit | 1.338.256,43 |
| =Änderung d. Bestandes eigene Finanzmittel | -378.678,40 |
| +Anfangsbestand an Finanzmittel | 2.568.389,52 |
| **=Liquide Mittel** | **2.189.702,12** |

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Lügde über den Jahresabschluss 2020 und den Lagebericht sowie die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gem. § 96 Absatz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2020 liegt zusammen mit dem Lagebericht und dem Anhang bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 zur Einsichtnahme im Rathaus Lügde, Am Markt 1, Zimmer 110, während der nachfolgenden Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus:

montags
7.30 Uhr – 12.45 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
dienstags und mittwochs
7.30 Uhr – 12.45 Uhr
donnerstags
7.30 Uhr – 12.45 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags

7.30 Uhr – 12.00 Uhr

Lügde, den 10.02.2023

Stadt Lügde
Der Bürgermeister

Torben Blome

Kr.Bl.Lippe 27.02.2023

# Gemeinde Schlangen

## 90 Hinweis gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 19. November 2020 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 BekanntmVO NRW

Die Gemeinde Schlangen hat die am 17.02.2022 vom Rat beschlossene 1. Änderungs-satzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 19.11.2020 am 20.02.2023 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter www.gemeinde-schlangen.de – öffentliche Bekanntmachungen – bekanntgemacht.

Kr.Bl.Lippe 27.02.2023

## 91 Inkrafttreten der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen

hier: Satzungsbeschluss vom 28.04.2005 und Inkrafttreten

Räumlicher Geltungsbereich: siehe Planausschnitt

Satzungsbeschluss vom 28.04.2005

Die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße - im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen, ist vom Rat der Gemeinde Schlangen in seiner Sitzung am 28.04.2005 mit Text und Begründung sowie dem beigefügten Umweltbericht als Satzung beschlossen worden.

Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

*Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt, gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666 – SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NW S. 245), i. V. m. § 10 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850), die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 12 der Gemeinde Schlangen – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße – im Ortsteil Schlangen einschließlich der Begründung sowie dem beigefügten Umweltbericht als Satzung. Der Satzungsbeschluss wird ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.*

Lage und Umfang der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße - im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen, ist aus dem in der Bekanntmachung abgedrucktem Planausschnitt ersichtlich.

Der Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie eingegrenzt. Für die genaue Umgrenzung ist die in den ausliegenden Planunterlagen vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße - im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen, einschließlich Text und Begründung sowie dem beigefügten Umweltbericht wird vom Tage dieser Bekanntmachung an für dauernd während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße - im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße - im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen, rückwirkend zum 10.05.2005 in Kraft.

### Hinweise

**Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB, in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung.**

- Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 S. 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften gemäß § 215 BauGB**

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

a) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

**Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, den 22.02.2023

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

Marcus Püster

Übersichtsplan der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen

Kr.Bl.Lippe 27.02.2023

**92 Hinweis gemäß der Löschung des Bodendenkmals lfd. Nr. 16 in der Denkmalliste der Gemeinde Schlangen**

Die Gemeinde Schlangen hat wie am 15.12.2022 vom Rat beschlossene, dass Bodendenkmal lfd. Nr. 16 aus der Bodendenkmalliste der Gemeinde Schlangen gelöscht und entsprechend am 20.02.2023 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter www.gemeinde-schlangen.de – öffentliche Bekanntmachungen – bekanntgemacht.

Kr.Bl.Lippe 27.02.2023

# Jagdgenossenschaft Meierberg

**93 Einladung zur Jahreshauptversammlung**

**am Dienstag, den 21. März 2023 um 19:00 Uhr**
**im Dorfgemeinschaftshaus Meierberg**

**Tagesordnung**:

1. Auszahlung des Jagdgeldes
2. Begrüßung durch den Vorsitzenden
3. Totenehrung
4. Bericht des Schriftführers und der Kassiererin
5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl eines Kassenprüfers
7. Bericht des Vorsitzenden
8. Verschiedenes

Wer am Tag der Versammlung keine Möglichkeit hat das Jagdgeld persönlich oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter abzuholen, kann dies nach vorheriger Terminabsprache bis zum 15. April 2023 beim Vorsitzenden nachholen.

Extertal Meierberg den 14.02.2023

gez. i.A. Ralf Weber, Schriftführer

Kr.Bl.Lippe 27.02.2023

# Jagdgenossenschaft Pivitsheide

**94 Einladung zur Jahreshauptversammlung**

**Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Pivitsheide am 30.03.2023 in der Gaststätte „Zum Donoperteich“, Stoddartstr. 135, 32758 Detmold. Beginn 19.00 Uhr**

TOP 1: Begrüßung der Anwesenden durch den 1. Vorsitzenden

TOP 2: Feststellung der Beschluss- und Ab-Stimmungsfähigkeit

TOP 3: Verlesung des Vorjahresprotokolls

TOP 4: Kassenbericht des Kassenführers

TOP 5: Bericht der Kassenprüfer

TOP 6: Vorlage des Haushaltplanes 2023/2023

TOP 7: Beschlussfassung und Abstimmung über die neue Satzung

TOP 8: Beschlussfassung und Abstimmung über die Jagdpachtverlängerung

TOP 9: Wahl eines Versammlungsleiters

TOP 10: Teilvorstandswahlen

TOP 11: Verschiedenes

Im Anschluss an die Versammlung findet die Auszahlung des Jagdgeldes statt. Ein weiterer Auszahlungstermin wird auf der Versammlung bekanntgegeben.

Detmold, den 03.02.2023
Es lädt ein

Der Vorstand

Kr.Bl.Lippe 27.02.2023

**Einzelpreis dieser Nummer 0,61 €**

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).
Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.